

## **Keine Panik vor dem EWärmeG!**

Keine 8 Wochen ist es her, dass mit der überarbeiteten Energieeinsparverordnung die Anforderungen an Sanierung und Neubau deutlich erhöht worden sind.

Nun naht neuer Schrecken mit dem Erneuerbaren Wärme Gesetz, EWärmeG. Zumindest ist es gut nachvollziehbar, wenn sich der Otto normal Verbraucher mit dem Gesetz und den vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten überfordert fühlt. Dieses Landesgesetz fordert den Einsatz von regenerativen Energien im Altbau in Höhe von 10% des gesamten Wärmebedarfs. Jedoch ist die Verpflichtung erst dann einzuhalten, wenn die Zentralheizung vollständig oder in wesentlichen Teilen ausgetauscht wird.

Neben dem reinen 10% Nachweis gibt es eine ganze Palette von ersatzweisen Erfüllungsmöglichkeiten bzw. Ausnahmetatbeständen. Besonders gut gedämmte Altbauten haben aufgrund des hohen Dämmstandards die gesetzliche Forderung per se erfüllt. Technische Unmöglichkeit oder Anforderungen des Denkmalschutzes können zur Befreiung führen.

Des Weiteren gibt es die Chance zur anteiligen Nutzungspflicht. Damit sollen "einfache Wege" aufgezeigt werden die Anforderungen zu erfüllen. Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten reicht es aus für die Heizung und Warmwasserbereitung eine Wärmepumpe einzusetzen. Der Haken an der Sache ist die Einhaltung der Jahresarbeitszahl, die bei elektrisch betriebenen Pumpen nicht unter 3,5 liegen darf. Im ungedämmten Altbau ist es daher nahezu ausgeschlossen diesen Wert zu erreichen.

Realistisch ist es eher schon eine Solaranlage aufs Dach zu packen, hier genügen dem Gesetzgeber 0,04m<sup>2</sup> Kollektorfläche pro m<sup>2</sup> Wohnfläche. Für ein Einfamilienhaus mit 150m<sup>2</sup> Wohnfläche ergibt sich eine Solaranlage mit 6m<sup>2</sup>. Alternativ kann auch eine Fotovoltaikanlage montiert werden, wenn das gesamte Dach verwendet wird und kein Platz mehr für eine Solaranlage verbleibt. Natürlich werden vorhandene Kachelöfen und Einzelöfen bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Unser Rat an Sie: Entscheiden sie nicht vorschnell, sondern prüfen Sie welche Möglichkeiten für Ihre Immobilien zur Anwendung kommen könnten. Gerade weil das Gesetz eine Vielzahl von gewerkeübergreifenden Lösungsansätzen anbietet, bieten wir Ihnen an, die kostenfreie Erstberatung der KlimaschutzAgentur zu nutzen.

Damit können Sie mit wenig Zeiteinsatz viel Geld sparen und die richtige Entscheidung treffen!

Ein Hinweis zum Schluss.

Die Beratung findet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale und vielen Kommunen im Landkreis statt. Ein wirtschaftliches Interesse von Seiten der Agentur besteht nicht. Jeder Bürger kann das Beratungsangebot nutzen, egal ob Sie mit einer Idee kommen oder mit Angeboten, Fördermittelanträgen etc.

Wir versuchen in jedem Fall weiterzuhelfen.

Für eine Beratung ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich bei Frau Militz unter 07121-1265771, 07121-1432571, [beratung@klimaschutzagentur-rt.de](mailto:beratung@klimaschutzagentur-rt.de) oder [militz@klimaschutzagentur-rt.de](mailto:militz@klimaschutzagentur-rt.de).